

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot des Verkaufs und der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid
(„Lachgas“) an Minderjährige sowie das Konsumverbot an bestimmten Stellen
im Stadtgebiet Iserlohn (Lachgasverordnung)
Vom 23.07.2025

I.

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Personalausschusses vom 23.07.2025 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung sowohl über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige als auch das Konsumverbot an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Iserlohn erlassen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Iserlohn verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Konsumverbot an bestimmten Stellen

Der Konsum von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ ist auf städtischen Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten. Das Verbot umfasst den Konsum von Lachgas durch Minderjährige und Erwachsene.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten und Einziehung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 oder das Konsumverbot gemäß § 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Das entgegen dem § 1 dieser Verordnung erlassene Verbot im Stadtgebiet Iserlohn in Automaten ohne ausreichenden technischen Schutz angebotene Lachgas kann eingezogen werden. Ebenfalls kann Lachgas, das an den nach § 2 dieser Verordnung verbotene Örtlichkeiten konsumiert wird, eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 06.08.2025

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

In Vertretung:
Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer